



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2023
(OR. en)

15270/23

POLCOM 265
COMER 135
UD 251
COHOM 216

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 689 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2022 nach der Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 689 final.

Anl.: COM(2023) 689 final



Brüssel, den 8.11.2023
COM(2023) 689 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2022 nach der Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

1. Einführung

Ziel der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten¹ (im Folgenden „Verordnung“) ist es, in Ländern außerhalb der EU zum einen die Todesstrafe und zum anderen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Gütern, die per se missbräuchlich sind und überhaupt nicht gehandelt werden sollten (Anhang II), und
- Gütern, die rechtmäßige Verwendungszwecke haben können, wie etwa als Strafverfolgungsausrüstung (Anhang III) und Gütern für therapeutische Zwecke (Anhang IV).

Der Handel mit den in den Anhängen III und IV aufgeführten Gütern unterliegt bestimmten Beschränkungen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht erstellen. Der Bericht muss Informationen über die Anzahl der eingegangenen Anträge, die davon betroffenen Güter und Länder sowie über die zu diesen Anträgen getroffenen Entscheidungen enthalten. Nach Artikel 26 Absatz 4 muss die Kommission einen Jahresbericht erstellen, bestehend aus den von den Mitgliedstaaten herausgegebenen jährlichen Tätigkeitsberichten. Sie muss den Jahresbericht öffentlich zugänglich machen.

Der vorliegende Bericht der Kommission enthält Informationen über die Genehmigungstätigkeiten der Mitgliedstaaten im Jahr 2022 betreffend die Ausfuhr von Gütern, die zur Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.²

Alle Mitgliedstaaten haben über die Anzahl der gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung erteilten bzw. abgelehnten Ausfuhrgenehmigungen sowie über die betroffenen Güter und Bestimmungsländer Auskunft erteilt. In einigen Fällen haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die Anzahl bzw. Menge der zur Ausfuhr genehmigten Güter und die Kategorie der Endverwender, an die die Güter geliefert wurden, gemeldet.

Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/125

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung ist für die Ausfuhr³ von in den Anhängen III und IV aufgeführten Gütern eine Genehmigung erforderlich.

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

² Der Bericht enthält keine Angaben dazu, inwiefern Ausführer die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Anhang V der Verordnung für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern in Anspruch genommen haben.

³ In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung wird „Ausfuhr“ definiert als „jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist,

In Anhang III sind bestimmte Güter aufgeführt, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Die Güter in Anhang III sind in die folgenden Kategorien unterteilt: Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen; Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz; Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen.

In Anhang IV sind bestimmte Chemikalien aufgeführt, die für tödliche Injektionen verwendet werden könnten.

Außer in jenen Fällen, in denen die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Anhang V für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern Anwendung findet, müssen Ausfuhren von den in Anhang I der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt werden.

Ausfuhren an Bestimmungsziele, die in der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union aufgeführt sind, können in der Regel erfolgen, ohne dass eine Einzel- oder Globalgenehmigung eines Mitgliedstaats eingeholt werden muss. Bisher ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Nicht-EU-Landes in Anhang V die Ratifizierung eines einschlägigen internationalen Übereinkommens, das die Abschaffung der Todesstrafe für alle Straftaten vorsieht. Für Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, bedeutet dies, dass das betreffende Land das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vorbehaltlos ratifiziert haben muss.

Bestehen jedoch berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Ausführers, sich an die Bedingungen dieser Ausfuhrgenehmigung oder an die Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu halten, so kann die zuständige Behörde die Verwendung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union durch den Ausführer untersagen.

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/125 können die von einem Mitgliedstaat erteilten Ausfuhrgenehmigungen in Form einer Einzelgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren an einen einzigen Endverwender oder Empfänger in einem Nicht-EU-Land) oder einer Globalgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern oder Großhändlern in einem oder mehreren genau bestimmten Nicht-EU-Ländern) erteilt werden.⁴

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung verbieten die Ausfuhr, Einfuhr bzw.

und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

⁴ Artikel 2 Buchstabe p enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Einzelgenehmigung“. Artikel 2 Buchstabe q enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Globalgenehmigung“.

Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter. Die zuständigen Behörden können eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, sofern nachgewiesen wird, dass solche Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden.

2. Erteilte und verweigerte Genehmigungen

Im Jahr 2022 belief sich die Gesamtzahl der gemeldeten Genehmigungen auf 246, wobei zehn Mitgliedstaaten die Erteilung von Genehmigungen gemeldet haben. Die übrigen Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie keine Anträge auf Genehmigungen gemäß der Verordnung erhalten haben, was darauf hindeutet, dass die Aktivität auf diesem Gebiet gering war. Wie bereits bei den vorangegangenen Berichten bieten die Daten keine kritische Masse, aus der fundierte Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Da die Begriffsbestimmungen für „Einzelgenehmigung“ und „Globalgenehmigung“ in Artikel 2 der Verordnung keine quantitative Komponente enthalten, bieten die Angaben zur Anzahl der erteilten Genehmigungen keinen Aufschluss über die Stückzahl oder Menge der von diesen Genehmigungen betroffenen Güter. Auch wird bei den Informationen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, normalerweise nicht zwischen Einzelgenehmigungen und Globalgenehmigungen unterschieden.

Die Mitgliedstaaten gaben an, im Jahr 2022 neun Anträge auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt zu haben. Die gemeldeten Ablehnungen betrafen in Anhang III Nummer 3.1⁵ beschriebene Güter, die zur Ausfuhr nach Belarus, Brasilien, China, Indien, Israel, in die Philippinen und nach Südafrika bestimmt waren, während die in Anhang III Nummer 2.2⁶ beschriebenen Güter zur Ausfuhr nach Algerien bestimmt waren. Eine weitere Ablehnung betraf in Anhang IV Nummer 1.1⁷ beschriebene Güter, die nach Indonesien ausgeführt werden sollten.

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung verbieten die Ausfuhr, Einfuhr bzw. Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter. Die zuständigen nationalen Behörden können gemäß dieser Verordnung eine Ausnahme vom diesem Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden sollen. Die zuständigen Behörden gaben an, dass sie im Jahr 2022 keine solchen Ausnahmen gewährt haben.

Anhang 1 dieses Berichts enthält Angaben zur Anzahl der von den zuständigen nationalen Behörden im Jahr 2022 erteilten Ausfuhrgenehmigungen, aufgeschlüsselt nach Güterkategorien (Anhänge III und IV der Verordnung). Ausfuhren im Rahmen der

⁵ Tragbare Waffen und Ausrüstungen zur Verabreichung oder Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen.

⁶ Elektroschock-Schlagstöcke.

⁷ Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie.

Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union (Anhang V) sind nicht in den Angaben zur Anzahl der erteilten Genehmigungen enthalten.

Anhang 2 enthält Angaben zur Anzahl der verweigerten Genehmigungen nach Güterkategorien (Anhänge III und IV).

Anhang 3 enthält Angaben zur Anzahl der im Zeitraum 2017-2022 genehmigten und abgelehnten Anträge.

Anhang 4 enthält Angaben zur Anzahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten für in Anhang III gelistete Güter erteilt wurden.

Anhang 5 enthält Angaben zu den gemeldeten Bestimmungszielen der genehmigten und abgelehnten Ausfuhren von in Anhang III gelisteten Gütern.

In *Anhang 6* sind die der Kommission übermittelten Informationen über die gemeldete Endverwendung von zur Ausfuhr genehmigten in Anhang III gelisteten Gütern zusammengefasst.

Anhang 7 gibt einen Überblick über die zur Ausfuhr genehmigten in Anhang III gelisteten Güter und ihre Bestimmungsziele.

Anhang 8 enthält Angaben zur Anzahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten für in Anhang IV gelistete Güter erteilt wurden.

Anhang 9 enthält Angaben zu den gemeldeten Bestimmungszielen der genehmigten und abgelehnten Ausfuhren von in Anhang IV gelisteten Gütern.

In *Anhang 10* sind die der Kommission übermittelten Informationen über die gemeldete Endverwendung von zur Ausfuhr genehmigten in Anhang IV gelisteten Gütern zusammengefasst.

Anhang 11 gibt einen Überblick über die zur Ausfuhr genehmigten in Anhang IV gelisteten Güter und ihre Bestimmungsziele.